



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard

Zürich, 1940

5. Gassengericht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

wandte) Brauch des „*Friedauf*“. Die zwei Friedensschließenden drückten die Spitzen der emporgestreckten Zeigefinger gegeneinander und fuhren damit in die Höhe mit den Worten „Friedauf bis ins Himmeli ouf“.

3. Im Glarner Hinterland bestand noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts das „*Loben*“ (d. h. Geloben): Im Mai oder Juni versammelten sich sämtliche Bürger der „*Tagwen*“, d. h. der ökonomischen oder politischen Gemeinde. Jeder trat vor die Vorsteher und war bei seinem Bürgereide verpflichtet, anzugeben, ob und was er während des Jahres gegen die Gesetze gehandelt. Jeder mußte seine Angaben durch Handschlag bekräftigen.

4. In Graubünden werden zwei in Zwietracht Liegende dadurch *versöhnt*, daß man einen davon veranlaßt, dem andern zuzutrinken. Erwidert dieser den *Trunk* durch Anstoßen oder dadurch, daß er aus dem gebotenen Glase trinkt, so ist der Frieden geschlossen.

5. Ein volkstümlicher Gerichtskörper, wie wir solche schon bei den Knabenschaften kennen gelernt haben, ist das *Gassengericht* im Kanton Uri, ein im Dringlichkeitsfall rasch aus Passanten zusammenberufenes Gericht. „Der Landammann“ begibt sich mit dem Gesuchsteller auf die Gasse, bezeichnet auf derselben vorwärtsschreitend die ersten Bürger, die ihm der Zufall in den Weg führt, zu Gassenrichtern und heißt sie mit ihm kommen. Wenn die Zahl von wenigstens acht Richtern erreicht ist, so macht er halt, bildet einen Kreis um sich und legt den dringlichen Fall zur Entscheidung vor. Der Ausspruch eines solchen Gerichtes ist ebenso bindend und rechtskräftig wie derjenige eines ordentlichen Gerichtes in gewöhnlichen Fällen.

6. Hier mag sich auch der Gebrauch der *Kerbhölzer* anschließen (auch „*Beile*“; im Wallis „*Tesseln*“, im Graubündner Oberland „*Stialas*“), wie sie heute noch in den Kantonen Wallis, Tessin (Bosco), Bern (Oberland), Graubünden üblich sind. Es sind dies kleinere oder größere Holzstücke, auf denen die verschiedenartigsten Pflichten oder Rechte der Gemeindebürger, Alpbeteiligten usw. eingekerbt werden. Statt des Namens steht darauf das Hauszeichen der betreffenden Person.